

Infrastrukturanschlußvertrag

zwischen

der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH,
Bremer Straße 11, 49163 Bohmte,
im folgenden VLO genannt

und

der Gemeinde Bad Essen
Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen
im folgenden Gemeinde genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde schließt mit dem Gleis zum Hafen Wehrendorf (öffentliche Serviceeinrichtung) an das Streckengleis der VLO in Bahn-km 17,395 an. Der Infrastrukturanschluß besteht aus der Anschlussweiche.
- (2) Die Anschlussgrenze zur VLO bildet der in Richtung des Infrastrukturanschlusses liegende Schienenstoß am Anfang der Anschlussweiche. Sie ist von der Gemeinde örtlich zu kennzeichnen.

§ 2 Vertragsplan

- (1) Dem Infrastrukturanschlußvertrag ist ein Vertragsplan im Maßstab 1:1.000 beigelegt, in dem die Anschlussweiche, die Eigentumsverhältnisse, die Grundstücksgrenzen sowie die Anschlussgrenze zur VLO dargestellt sind. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertragsplanes, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass – soweit erforderlich – ihrer Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Kosten für die Erstellung der Ausfertigungen des Vertragsplans gemäß Abs. 1 trägt die Gemeinde.

§ 3 Genehmigungen

- (1) Die Gemeinde verfügt über eine Genehmigung zum Betreiben einer Anschlussbahn. Eine Kopie dieser Genehmigung ist dem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.
- (2) Die Vertragspartner teilen sich jede auf die Anlagen und Einrichtungen des Infrastrukturanschlusses beziehende beantragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der betreffenden Genehmigungen unverzüglich mit.

§ 4 Sonstige Vertragsverhältnisse

- (1) Es besteht ein Vertrag über die Betriebsführung der Gleisanlagen im Hafen Wehrendorf zwischen der VLO und der Gemeinde.

§ 5 Herstellung des Infrastrukturanschlusses

- (1) Die Gleisanlagen ab der Anschlussweiche sowie die dazu gehörenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Anschlussweiche ist Eigentum und Besitz der VLO.

§ 6 Änderungen des Infrastrukturanschlusses

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Anlagen zu ändern, wenn dieses aus baulichen, betrieblichen oder verkehrlichen Gründen eines oder beider Vertragspartner notwendig wird. Soweit Änderungen die Anschlussweiche betreffen, werden die jeweiligen Standards und/oder Richtlinien der VLO bei der Änderung zugrunde gelegt. Auf die gegenseitigen Belange ist Rücksicht zu nehmen. Die Beantragung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen ist Sache des von der jeweiligen Änderung betroffenen Vertragspartners.
- (2) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für die Änderung seiner Anlagen. Soweit die Änderung von dem anderen Vertragspartner veranlasst ist, trägt dieser die Kosten, soweit durch bauliche Umgestaltungen der Anlagen des einen Vertragspartners entsprechende bauliche Anpassungen im Bereich des anderen Vertragspartners notwendig werden.
- (3) Bei einer von beiden Vertragspartnern veranlassten Änderung ist eine gesonderte Kostenregelung unter Berücksichtigung des Grades der gegenseitigen Veranlassung zu vereinbaren. Das Vorhandensein des Infrastrukturanschlusses allein ist hierbei nicht als Veranlassung zu werten.
- (4) Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten beschränkt sich auf unmittelbar örtlich zusammenhängende Anlagenteile.
- (5) Die Vertragspartner haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Betrieb durch vereinbarte und ordnungsgemäß durchgeführte Änderungsarbeiten unterbrochen oder gestört wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Betrieb durch Umstände unterbrochen oder gestört wird, die von dem jeweiligen Vertragspartner zu vertreten sind.

§ 7 Instandhaltung und Erneuerung des Infrastrukturanschlusses

- (1) Die Gemeinde und die VLO halten ihre Anlagen und Einrichtungen jeweils eigenverantwortlich instand. Die Instandhaltung der Anschlussweiche erfolgt durch die VLO auf Kosten der Gemeinde entsprechend § 11 (1).
- (2) Die Erneuerung der Anschlussweiche erfolgt durch VLO auf Kosten der Gemeinde.
- (3) Die Instandhaltung umfasst die Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Anschlußweiche.

- (4) Die Vertragspartner stimmen sich vor und während der Durchführung von geplanten Instandhaltungsarbeiten und deren Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung auf dem Infrastrukturananschluss ab.
- (5) Die Vertragsparteien gehen aufgrund der Beschaffenheit und Lage der Anschlußweiche davon aus, daß deren Erneuerung nicht vor Ablauf von 10 Jahren erforderlich wird.

§ 8 Rückbau des Infrastrukturanchlusses

- (1) Nach Beendigung des Infrastrukturanchlussvertrages muss die Gemeinde die Anschlussanlagen auf VLO-Gelände ausgebaut und weggeräumt haben, es sei denn, dass aufgrund behördlicher Anordnung die Anlagen verbleiben oder zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird oder VLO sich den Rückbau einzelner Anlagen-teile oder Einrichtungen aus Sicherheitsgründen vorbehält (z.B. Signal- oder Fahrleitungsanlagen). Die Kosten für einen fachgerechten Rückbau der Anlagen trägt die Gemeinde. Im Einzelnen sind folgende Anlagen durch die Gemeinde zurückzubauen:
 - die Anschlussweiche
 - die durch den Ausbau der Anschlussweise entstehende Gleislücke ist nach VLO-Standard zu schließen
- (2) Der VLO steht es frei, bei Beendigung des Vertrages den Zustand ihrer Anlagen und Einrichtungen beizubehalten.
- (3) Die Gemeinde hat die während der Vertragsdauer die von ihr nachweislich verursachten Verunreinigungen von Grund und Boden, Grundwasser und Gewässern auf den anschließenden Geländeflächen von VLO zu beseitigen. Alle hierdurch verursachten Kosten gehen zu Lasten von der Gemeinde.
- (4) Ist der Rückbau der Anschlussanlage bzw. die Räumung nicht bis zur Beendigung des Vertrages gemäß Ziff. 8 (1) durchgeführt worden, entrichtet der Anschließer weiterhin die Entgelte nach gültiger Anlage 3.

§ 9 Betriebsabwicklung

- (1) Für die Durchführung des Betriebes im Hafen Wehrendorf und darüber hinaus gehend bis zum Anschluss an die DB Netz AG in Bahnhof Bohmte gelten die in der Verfahrensanweisung für die Benutzung des öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der VLO festgelegten Bestimmungen. Hiervon unberührt bleiben die Sicherheitsvorschriften nach § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz.
- (2) Die Vertragspartner stellen sicher, daß die jeweiligen betrieblichen Bestimmungen der Eisenverkehrsunternehmen, die den Infrastrukturananschluss nutzen, in der jeweils aktuellen Fassung bekannt sind.
- (3) Die Ausübung des Unfallmeldewesens ab der Anschlußgrenze obliegt für den Streckenbereich nach § 5 (1) der Gemeinde.
- (4) Die Gemeinde stellt sicher, dass alle Unfälle und sonstigen betrieblichen Unregelmäßigkeiten mit Auswirkungen auf den Bahnbetrieb der VLO unverzüglich an die VLO gemeldet werden.

- (5) Die Vertragspartner übermitteln sich rechtzeitig alle Informationen, die für eine planmäßige und sichere Verkehrs- und Betriebsabwicklung notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Informationen, die die Vertragspartner von den Infrastrukturanschluss nutzenden Eisenbahnverkehrsunternehmen vor Abfahrt einzelner Züge erhalten sowie Informationen über Instandhaltungsarbeiten.
- (6) Störungen in der Betriebsabwicklung (Unregelmäßigkeiten, Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie besondere Vorkommnisse) übermitteln sich die Vertragspartner unverzüglich, wenn Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebs zu erwarten sind. Die VLO wendet die Vorschriften an, die für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten.
- (7) Für Zwecke der Instandhaltung der Anschlussweiche ist die VLO bzw. sind ihre Beauftragten berechtigt, diese Anlagen oder Einrichtungen während der üblichen Betriebszeiten nach Absprache mit der Gemeinde, bei Gefahr im Verzuge auch darüber hinaus zu betreten, um diese auf ihren betriebs sicheren Zustand hin zu prüfen. Die Verantwortung von der Gemeinde für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand der Anlagen und Einrichtungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 10 Haftung und Versicherung

- (1) Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- (2) § 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 Haftpflichtgesetz gelten entsprechend. Die Vertragspartner haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.
- (3) Kann nicht festgestellt werden, durch welchen Vertragspartner ein Schaden bei Dritten verursacht worden ist, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen.
- (4) Die Vertragspartner haben zur Deckung ihres Haftpflichtrisikos – soweit vorgeschrieben – eine den Anforderungen der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genügende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 11 Entgelte

- (1) Für die Vorhaltung und Instandhaltung der Anschlußweiche wird eine Kostenpauschale gem. Anlage 3 pro Jahr erhoben.
- (2) Das von der Gemeinde zu zahlende Entgelt für den Anschluss wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet. Die erste Zahlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vertragsabschluß fällig und erfolgt im ersten und in den folgenden Jahren auf das jeweils in der Rechnung angegebene Konto.
- (3) Bei Zahlungsverzug hat die Gemeinde Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem im Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) geregelten Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

§ 12 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt am 01.07.2018 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 13 Kündigung des Infrastrukturanschlussvertrages

- (1) Jeder Vertragspartner kann den Infrastrukturanschlussvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
- (2) Die Vertragspartner können den Infrastrukturanschlussvertrag fristlos kündigen, wenn
- die Betriebsgenehmigung der Gemeinde von der Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird, ohne dass dieses die Gemeinde der VLO mitgeteilt hätte.
 - die Gemeinde den Betrieb ihrer Eisenbahninfrastruktur oder ihres Unternehmens dauernd einstellt,
 - der jeweilige Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem Infrastrukturanschlussvertrag trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt.
- (3) Die VLO ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
- die Gemeinde ihre Zahlungen eingestellt hat,
 - die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist oder
 - die Gemeinde eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 ZPO abgegeben hat.

§ 14 Verjährung

Ansprüche aus dem Infrastrukturanschlussvertrag verjähren in drei Jahren.

§ 15 Schlußbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne daß damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, daß die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
- (2) Falls ein Vertragspartner seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen möchte, ist vorher die schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners einzuholen.
- (3) Die Gemeinde zeigt der VLO unverzüglich jede Änderung im Hinblick auf den Hafen Wehrendorf an.

- (4) Beide Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies im Zusammenhang mit dem Infrastrukturanschluss und/oder der Nutzung ihrer Infrastruktur notwendig ist. Die Gemeinde gibt hierzu ausdrücklich ihre Einwilligung und bestätigt, von VLO über den Umfang der Datenverarbeitung zu ihren Zwecken in Kenntnis gesetzt zu sein.
- (5) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (6) Gerichtsstand ist Osnabrück
- (7) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Bohmte, den

Bad Essen, den

VLO Verkehrsgesellschaft
Landkreis Osnabrück GmbH

Gemeinde Bad Essen

Anlage 1: Vertragsplan 1 : 1.000

Anlage 2: Anschlussbahn-Betriebsgenehmigung

Anlage 3: Zusammenstellung der Entgelte